

## 6/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 29. Oktober 1999, Nr. 1/J, betreffend Kontaminierung von Mais durch Heizölabgase, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Zunächst ist festzustellen, dass dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft in bezug auf die Genehmigung von Maistrocknungsanlagen keine Zuständigkeit zukommt. Soweit es sich bei diesen Anlagen um solche handelt, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, sind für deren Genehmigung die Gewerbebehörden zuständig. Sofern es sich um Anlagen handelt, die aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind, fällt diese Angelegenheit gemäß Artikel 15 B - VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Ob und inwieweit im Zuge von Verfahren zur Genehmigung derartiger Anlagen auch Sachverständige aus dem Lebensmittel - und Futtermittelbereich herangezogen werden, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft. Ergebnisse über allfällige Untersuchungen auf Schadstoffe im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Anlagen sind dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft ebenfalls nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Für die Einleitung von Maßnahmen im Sinne Ihrer parlamentarischen Anfrage ist das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft nicht zuständig. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass seitens der landwirtschaftlichen Betriebsberatung empfohlen wird, im Rahmen der Lebensmittel - und Futtermitteltrocknung Anlagen mit Wärmetauschern einzusetzen. Bei der Verwendung von Wärmetauschern in Trocknungsanlagen kommt es nicht zu einem direkten Kontakt zwischen Verbrennungsabgasen und Trocknungsgut.